

Brandschutzordnung Teil B

Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096

Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG

Brandschutzordnung Teil B

Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096

1. Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil B ist für Person im Betrieb die sich nicht nur temporär im Gebäude aufhalten.

1.1 Erläuterung

Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Beschäftigten im Betrieb, sowie Leiharbeiter und Fremdfirmen die sich länger als ein paar Stunden im Gebäude aufhalten. Es werden detaillierte Informationen über die Brandverhütung, das brandschutztechnischen Einrichtungen sowie das Verhalten im Brandfall gegeben. Jeder Person die sich länger im Gebäude aufhält hat die Brandschutzordnung Teil B zu lesen. Bei Problemen und Verständnisschwierigkeiten wenden Sie sich bitte an die aufgeführten Ansprechpartner.

1.2 Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben der Ferdinand Bilstein GmbH und der in ihm tätigen Mitarbeiter zur Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes an den aufgeführten Standorten.

Diese Brandschutzordnung gilt für:

Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG

Europastr. 14

45888 Gelsenkirchen

1.3 Personenkreis

Diese Brandschutzordnung gilt für folgende Personen:

- Alle Beschäftigten inkl. Leiharbeiter
- Fremdfirmen die regelmäßig in den Gebäuden arbeiten (Gebäude- und Glasreinigungsfirmen) sowie Fremdfirmen die über einen längeren Zeitraum im Gebäude sind (Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen)

1.4 Inkraftsetzung

Diese Brandschutzordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie bleibt solange aktiv bis eine neue Version veröffentlicht wird oder die Brandschutzordnung zurückgezogen wird.

2.Brandschutzordnung Teil A

Brandschutzordnung


gemäß DIN 14 096 - Teil 1 (Teil A)

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!

Verhalten im Brandfall

1. Ruhe bewahren:		<ul style="list-style-type: none"> • Panik vermeiden
2. Brand melden:		<ul style="list-style-type: none"> • Brandmelder betätigen oder Feuerwehr rufen Telefon: 112
3. In Sicherheit bringen:		<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Personen warnen • Hilflöse mitnehmen • Türen und Fenster schließen • Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen • Am Sammelplatz einfinden • Aufzug nicht benutzen • Anweisungen beachten
4. Löschversuch unternehmen:		<ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöscher und/ oder Löschschlauch für die Brandbekämpfung benutzen • Feuerlöschmittel nur gezielt am Brandherd einsetzen

3 . Vorbeugende Brandverhütungsmaßnahmen

Allgemeines

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet zum vorbeugenden Brandschutz sowie zur Verhütung von Störfällen beizutragen.

Dazu gehört vor allem Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz, die Einhaltung der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Feststellung von Mängeln und Unzulänglichkeiten. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Ansprechpartner für Maßnahmen zur Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes sind:

<u>Funktion</u>	<u>Name</u>
Geschäftsführer (GF)	Herr Siekermann, Herr Schüssler-Bilstein
Standortleiter Logistikzentrum Gelsenkirchen	Herr Habeck
Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa)	Herr Simsek, Herr Hujo
Brandschutzbeauftragter (BSB)	Herr Hujo
Verantwortliche Elektro-Fachkraft (vEFK)	Herr Lleshaj
Facility Management Gelsenkirchen(FM)	Herr Buttiglieri, Herr Platte
Brandschutzhelfer (BSH)	- siehe gesonderten Aushang -
Evakuierungshelfer (EH)	- siehe gesonderten Aushang -

Technische Maßnahmen

Wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes ist der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen und maschinellen Einrichtungen.

Dies wird durch regelmäßige Kontrollen und fachgerechte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten realisiert (vorbeugende Prüfung, Wartung und Instandsetzung).

Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen dürfen nur von befähigten und fachkundigen Personen errichtet, gewartet und instandgesetzt werden. Das benutzen elektrische Anlagen ist nur mit einer gültigen DGUV V3 Prüfung gestattet.

Sollten nicht geprüfte Geräte im Betrieb gefunden werden ist sofort die vEFK zu informieren.

Die Aufstellung und Benutzung privater elektrischer Anlagen oder Geräte ist verboten. Ausnahmen sind nur mit entsprechender Genehmigung des zuständigen Abteilungsleiters und der vEFK erlaubt. Diese Geräte sind dann in die wiederkehrenden Prüfungen einzubeziehen. Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort dem betrieblichen Vorgesetzten oder dem Facility Management zu melden.

Heiz- oder Kochgeräte

Bei der Aufstellung von Heiz- oder Kochgeräten ist neben den Festlegungen der Gebrauchs- bzw. der Betriebsanleitung insbesondere zu beachten, dass sie:

- auf nichtbrennbaren Unterlagen (z.B. Fliesen) abgestellt werden;
- nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen betrieben werden;
- während des Betriebes beobachtet werden können;
- nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß abgestellt werden (Ziehen des Netzsteckers);
- von Verschmutzung und Staubablagerungen regelmäßig befreit werden (gilt besonders für Heizanlagen).
- Die Verwendung von Tauchsiedern ist verboten.
- Wasserkocher, Kaffeemaschinen, etc. dürfen nur mit „Trockengehschutz“ bzw. mit einer automatischen Abschaltung verwendet werden.

Organisatorische Maßnahmen

Rauchverbote müssen unbedingt befolgt werden!

Im gesamten Unternehmen gilt das Rauchverbot. Dieses Verbot ist zusätzlich durch Hinweisschilder „P001 oder P002“ gemäß ASR 1.3 kenntlich gemacht. Das Rauchen im Gebäude ist nur an besonders gekennzeichneten Stellen, den „Raucherräumen“, sowie auf den dafür freigegebenen Balkonen / Dachterrassen gestattet. In diesen Bereichen sind geeignete Aschenbecher aus nichtbrennbarem Material aufgestellt. Streichhölzer, Zigaretten- oder Tabakreste dürfen nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden. Die Entleerung der Aschenbecher erfolgt spätestens bis Arbeitsschluss in den im Raum bereitgestellten, dichtschießenden, nichtbrennbaren Behälter. Das Ausleeren in Papierkörben und/oder das Ausleeren zusammen mit brennbaren Abfällen sind verboten.



P001 - Rauchen verboten



P002 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Heißarbeiten

Sämtliche Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten sowie jede Arbeit mit einer offenen Flamme, bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung in Form eines Schweißerlaubnisscheins. Dieser muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten und wird entweder von der Abteilung Facility Management, oder dem Ansprechpartner der Fremdfirma in Absprache mit dem FM, ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind besondere für Schweißarbeiten u. ä. vorgesehene Arbeitsplätze.

Der Schweißerlaubnisschein ist von allen aufgeführten Personen vor Beginn der Arbeiten zu unterschreiben. Der Erlaubnis-schein verbleibt beim zuständigen Vorgesetzten und ist dort aufzubewahren.

Umgang mit Brennbaren Stoffen / Abfällen

Brennbare Stoffe (Kartonagen, Paletten, Verpackungen usw.) dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfes am Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Ist dies nicht möglich sind die Lagermengen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Der Verlauf von Flucht- und Rettungswegen ist ständig und in vollem Umfang freizuhalten. Im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Kopierer und Drucker gestellt und betrieben werden.

Stoffe mit der Kennzeichnung „Explosive, Flammable oder Oxidising“ nach GHS oder R10 (Entzündlich), R11 (Leichtentzündlich) oder R12 (Hochentzündlich) dürfen am Arbeitsplatz, in Treppen, Fluren und Flucht- und Rettungswegen nicht gelagert werden. Gefahrstoffe mit dieser Kennzeichnung die über den Haushaltsüblichen Bedarf

vorhanden sind müssen in den dafür vorgesehenen Gefahrstoffschränken gelagert werden.



GHS 02 - Leicht bis Hochentzündlich



GHS 03 - Brandfördernd



GHS 01 - Explosionsgefährlich

Tücher und Lappen die mit Öl, Bremsenreiniger oder anderen entzündlichen Stoffen getränkt sind müssen in dichtschießenden, nichtbrennbaren Behälter entsorgt werden und dürfen nicht in den normalen Abfall gelangen.

EX - Bereiche

Bereiche, in denen sich eine explosionsfähige Atmosphäre bilden kann, sind durch folgendes Piktogramm gekennzeichnet:



Das betreten, aufhalten oder arbeiten in diesen Bereichen, ist nur dafür geschultem Personal erlaubt.

Das Arbeiten an Maschinen, in oder an denen sich explosionsfähige Atmosphäre bilden kann, ist nur nach spezieller Unterweisung gestattet. Das Explosionsschutzdokument ist zu beachten.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

Bei allen baulichen, technologischen und Produktionsveränderungen ist auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen der Brandschutz zu beachten. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Brandschutzbeauftragte sind vor dem Beginn dieser Veränderungen zu informieren. Jegliche bauliche Veränderung ist - sofern zutreffend - in den Feuerwehrplan und den Feuerwehrlaufkarten einzutragen.

Jeder Mitarbeiter hat, bei technischen Mängeln an Anlagen und maschinellen Einrichtungen sowie an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, seinen unmittelbaren Vorgesetzten darüber zu informieren.

Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Störungen an der Brandmeldezentrale (BMZ) dürfen nur durch beauftragte und geschulte Mitarbeiter des FM beseitigt werden. Näheres regelt die Betriebsanweisung „Bedienung der Brandmeldezentrale“ in der Haupt-BMZ.

Dienstschluss

Bei Dienstschluss ist von jedem Mitarbeiter zu prüfen, ob Licht und alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte, außer Kühlschränke und festgelegte Systeme der elektronischen Datenverarbeitung, abgeschaltet sind (ggf. Netzstecker ziehen!). Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.

Feuerstätten müssen gelöscht, Asche und brennbare Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden, damit keine Brandgefahr entsteht. Fenster und Türen sind ordnungsgemäß zu schließen. In Umkleieräumen ist eine Ansammlung von leicht entflammbarem Material in den Schränken untersagt.

Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden. Diese Begehungen sind mindestens jährlich durch den Brandschutzbeauftragten durchzuführen.

4. Brand- und Rauchausbreitung

Bei einem Brandereignis haben alle Personen das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Falls möglich sollten Fenster und Türen geschlossen (**nicht Abschließen!**) werden.

Die Rauch- und Wärme Abzugsanlagen öffnen sich bei starker Rauch- und Wärmeentwicklung selbstständig. Sie können aber auch über die zentrale RWA Anlage geöffnet werden. Das Öffnen der RWA darf nur durch beauftragtes Personal oder die Feuerwehr geschehen.

Es muss immer darauf geachtet werden, dass Rauch- und Brandschutztüren und Tore nicht verkeilt sind oder durch Gegenstände offen gehalten werden. Des Weiteren dürfen keine Flurförderzeuge, Paletten oder sonstige Gegenstände, die das Zufahren der Brandschutztore verhindern könnten, im Bereich der Brandschutzeinrichtungen abgestellt werden.

5. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind auf den Flucht- und Rettungswegeplänen verzeichnet und hängen im Gebäude aus.

Flucht- und Rettungswege, notwendige Treppenhäuser sowie Verkehrswege und Laufwege, die zum Sammelplatz führen, müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Sie dürfen nicht durch Mobiliar, wie Kopierer, Schränke oder sonstige Gegenstände, noch durch kurzzeitig abgestellte Paletten oder Flurförderzeuge, verstellt werden. Auch Sicherheitshinweise, Rettungszeichen, Handfeuermelder und Brandschutzzeichen dürfen nicht durch Mobiliar oder andere Gegenstände verdeckt werden. Türen und Tore in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jeder Mitarbeiter hat sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sowie dem Sammelplatz zu informieren. Des Weiteren wird jeder Mitarbeiter regelmäßig, mindestens jährlich, über den Verlauf der Flucht- und

Rettungspläne sowie der Lage des Sammelplatzes unterrichtet. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung / Organisation von Schulungsmaßnahmen sowie der regelmäßigen Unterweisung obliegt den jeweiligen verantwortlichen Abteilungsleitern.

6. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Mitarbeiter sind über die Standorte von Brandschutzeinrichtungen, Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie die nahegelegenen Flucht- und Rettungswege an ihrem Arbeitsplatz zu informieren.

Die Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die Brandschutz- und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind nach ISO 7010 gekennzeichnet.



F001 - Feuerlöscher



F003 - Feuerleiter



F002 - Löschschlauch



F005 - Brandmelder



E002 - Notausgang



E003 - Erste Hilfe



E011 - Augenspüleinrichtung



E010 - Defibrillator

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten und kann arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Die interne Meldung erfolgt auf Grundlage des Notfallplans.

7. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist **Ruhe bewahren**, Panik und unüberlegtes Handeln sollte vermieden werden.

- Jeder Brand ist sofort zu melden. Die Meldung kann entweder telefonisch durch das Wählen der 112 (direkter Feuerwehrnotruf) oder durch das Betätigen des nächstgelegenen Brandmelders erfolgen.
- Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Die Belegschaft muss so schnell wie möglich informiert werden.
- Löschversuche mit den bereitgestellten Feuerlöschern und Wandhydranten dürfen nur unter Beachtung des Selbstschutzes durchgeführt werden.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.
- Die Fahrwege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.
- Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

8. Brand melden

Jeder Brand ist sofort zu melden, über den nächsten Druckknopfmelder oder telefonische Meldung an die örtliche Feuerwehr.

Bei einer telefonischen Meldung sind die 5W-Fragen zu beachten:

- Wo brennt es?
- Was ist passiert?
- Wie viele Personen sind in Gefahr oder verletzt?
- Wer meldet den Brand?
- Warten auf Rückfragen der Feuerwehr.



Bei der Alarmierung mittels Feuermelder ist folgendermaßen zu verfahren:

- Scheibe des Melders einschlagen!
- Druckknopf des Melders tief eindrücken bis das Evakuierungssignal ertönt



9. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Feueralarm

Ein Feueralarm wird akustisch über eine Sirene sowie, an manchen Orten, über signalleuchten angezeigt

Innerbetriebliche Brandmeldung erfolgt erst nach Alarmierung der Feuerwehr gemäß dem innerbetrieblichen Alarmplan. Bei Ertönen des akustischen Alarmsignals haben sich alle Mitarbeiter, die keine Brandschutz- oder Evakuierungshelfertätigkeiten ausüben, sofort und auf kürzestem Wege zum Sammelpunkt zu begeben.



Den Anweisungen der Brandschutz- und Evakuierungshelfern ist unbedingt Folge zu leisten.

10. In Sicherheit bringen

Bei einem Feueralarm ist das Gebäude auf dem schnellsten Wege zu verlassen. Helfen Sie verletzten Personen und/oder Personen die das Gebäude nicht eigenständig verlassen können.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich gehalten werden.

Folgen Sie den Flucht und Rettungswegezeichen.

Folgende Dinge müssen bei der Evakuierung beachtet werden:

- Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.
- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- Persönliche Gegenstände dürfen nur mitgenommen werden, wenn Sie direkt am Arbeitsplatz greifbar sind.
- Die für den Arbeitsplatz festgelegten Sammelpunkte sind aufzusuchen.

Sammelplatz:

Der Sammelpunkt befindet sich in der Parkbucht der Mitarbeiterparkplätze. Alle Personen die sich zum Zeitpunkt des Alarms auf dem Gelände des BLZ Gelsenkirchen aufhalten haben sich an diesem Sammelpunkt einzufinden. Für die Umrundung des Gebäudes sind die Fußgängerwege zu benutzen.

Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter und Besucher auf dem Sammelpunkt ist zu achten. Die Vollzähligkeitskontrolle erfolgt durch die zuständige Führungskraft. Es ist nicht erlaubt sich ohne Genehmigung durch den Vorgesetzten vom Sammelpunkt zu entfernen.

11. Löschversuche unternehmen

- Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.
- Den Anweisungen der Brandschutzhelfer ist Folge zu leisten.
- Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle , Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen! Rauchausbreitung beachten
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!
- Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Rauch- und Wärmeabzugsklappen öffnen sich entsprechend an der Brandausbreitungsstelle. Ein manuelles Öffnen darf nur durch beauftragtes Personal oder die Feuerwehr erfolgen.

12. Besondere Verhaltensregeln

Jeder Brand ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten oder dessen Stellvertreter zu melden.

Jeder Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren. Der Bericht ist vom zuständigen Vorgesetzten zu unterschreiben und an den Brandschutzbeauftragten, das Facility Management und die Geschäftsleitung weiterzuleiten.

Nach einem Brand sind unverzüglich folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Sicherung der Brandstätte gegen erneutes Aufflammen (Brandwache).
- Sicherung der Brandstätte gegen Betreten Unbefugter.
- Sämtliche genutzten Brandmelde- sowie Feuerlöscheinrichtungen müssen dem Facility Management zur Wiederherstellung der Einsatzbereit gemeldet werden.
- Das Gebäude darf erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden
- Beschädigte Maschinen dürfen erst nach der Freigabe durch eine Fachkundige Person wieder in Betrieb genommen werden.

13. Schlussbestimmungen

Diese Brandschutzordnung ist allen Beschäftigten bekanntzugeben und in die regelmäßige jährliche Unterweisung einzubeziehen. Verantwortlich hierfür sind die zuständigen Abteilungsleiter.

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können zu fach- bzw. betriebsbezogenen Problemen, weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

Die Brandschutzordnung Teil A und C sind mitgeltende Unterlagen. Sollten Unstimmigkeiten in den einzelnen Teilen der Brandschutzordnung bestehen sind immer die erhöhten Brandschutzanforderungen zu beachten.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden. Diese Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt immer in ihrer neusten Revision oder bis auf Widerruf.

Ennepetal, 19.08.2021.



Jan Siekermann